

Zeitschrift: Pädagogische Blätter : Organ des Vereins kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz

Herausgeber: Verein kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz

Band: 11 (1904)

Heft: 20

Artikel: Zur Revision der Lehrepensionskasse des Kantons St. Gallen

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-537316>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 01.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

ziehen diese Zulage 155 Lehrer, wovon 110 an ungeteilten und 45 an geteilten Schulen. Wer bisher an geteilter Schule die Zulage erhalten, darf sie aber weiter beziehen, so ist der Übergang gemildert. Wie draußen im Leben, machen auch im Stat die Nebenbeschäftigung von sich reden. Sie kommen viel vor, vielleicht zu viel, der Tadel aber entspringt sowohl eigennützigen als uneigennützigen Motiven. Eine lobenswerte Ausdehnung des Rechtes auf Ruhegehalt für Lehrer an unterstützungsberechtigte Erziehungsaufstalten enthält der § 13.

Die Mehrausgabe von 322 500 Fr. verteilt sich also auf 1300 Lehrkräfte und bedeutet insofern eine bescheidene Aufbesserung. Gewiß kommt auch diese Summe bei unserer Finanzlage noch in Betracht. Die Staatsrechnungen der letzten Jahre haben Defizite aufgewiesen. Aber es darf auch gesagt werden, daß der Vorschlag von 1904 einen bedeutenden Überschuß aufweist, und daß wir uns nun auf dem Wege einer allmählichen Sanierung unserer Finanzen befinden. **Einunddreißig Jahre sind seit der letzten Lehrerbefolgsungs-Regulierung verflossen**, die Lebensverhältnisse sind andere geworden, auf allen Gebieten die Arbeitslöhne und Besoldungen gestiegen. Ein neues Schulgesetz hat durch Einführung der Achtklassenschule die Aufgabe vieler Primarlehrer schwieriger gemacht. Es sind gewöhnlich nicht Söhne reicher Leute, welche sich dem Lehrerstande der Volksschule widmen, manche Lehrersfamilie hat mit Sorge und Not zu kämpfen und wird dieses Gesetz freudig begrüßen. Die Arbeit des Lehrer geht nicht auf Gelderwerb aus, eine höhere Aufgabe ist ihm gestellt, die Jugend des Landes ihm anvertraut. Er soll sie in allem unterrichten, sie geschickt machen zum Eintritt in den Beruf, zum späteren selbständigen Erwerbe. Und er soll auch die Anlagen für Charakter und Gemüt wecken, damit gute Menschen aus der Schule hervorgehen. An dieser hohen Aufgabe mitzuarbeiten ist das Elternhaus oft nur mangelhaft befähigt, und nicht immer findet der Lehrer von daher die richtige Unterstützung. Der gute Lehrer aber darf nicht müde und mürrisch werden, sondern soll jung im Geiste bleiben. Jedes Jahr hat seinen Frühling, und jeder Frühling sendet ihm frische Blüten, auf daß sie unter seiner Pflege heranreisen zu guten Früchten. Tragen wir also das Unsige dazu bei, daß er frohen Mutes seine wichtige Aufgabe vollbringe."

Die Presse tritt manhaft für das Gesetz ein. Warten wir das Resultat ab.

Bur Revision der Lehrerpensionskasse des Kantons St. Gallen.

Die Revision der Lehrerpensionskasse war an letzter Delegiertenkonferenz Gegenstand eingehender Beratung. Die bezüglichen Beschlüsse, die alle auf eine vermehrte Leistungsfähigkeit der Kasse hinzielen, legen ein läbliches Zeugnis ab vom Geiste der Solidarität und des Opferwillens, der jetzt die st. gallische Lehrerschaft beseelt. Die kompetenten Behörden werden, dessen sind wir überzeugt, ihr bisher geschenktes Wohlwollen vereinen mit den Anstrengungen der Lehrerschaft, so daß ein Werk erslehen dürfte, um das uns die Mehrzahl der Kantone beneiden. Besonders ist es bei der geplanten Revision ein Punkt, wo die Ansichten noch auseinander gehen, nämlich die Festsetzung des Alters, mit dem die Pensionsberechtigung eintreten soll, ob mit dem 65sten Altersjahr oder mit dem erfüllten 40sten Dienstjahr. Die Bestimmung der bisherigen Statuten, daß der Pensionsgenuss beginne nach erfülltem 65sten Altersjahr, diese harte, unglaublich harte Bestimmung darf unter keinen Umständen mehr in die neuen Statuten hinübergenommen werden. Durchgehe man einmal ruhig den Etat unserer Lehrerschaft. Wie wenige sind es, welche es bis zum 65sten Altersjahr bringen, und

unter diesen wenigen, wie wenige sind es wieder, welche in diesem Alter nach all den erlittenen Strapazen sich geistig und körperlich noch rüstig fühlen. Diese rüden, abgearbeiteten und abgehetzen Lehrergreise, sie sind bereits am Ende der irdischen Laufbahn angelangt. Vielleicht noch zwei Jährchen oder drei, dann holt sie der Sensemann. Die wackern Veteranen haben zwar vierzig und mehr Jahre lang der Pensionskasse die pflichtigen Beiträge unverdrossen geleistet und Tausende von Franken einbezahlt. Sie haben 40 und mehr Jahre lang dem Kanton und der Gemeinde um eine verhältnismäig recht spärliche Bezahlung ihre Dienste geleistet und haben sich geopfert bis zum Schnee des Alters. Aber das Ziel, nach dem sie schmachten, — den wohlverdienten Ruhestand mit vollem Pensionsgenuß — das erreichen unter Hunderten und Hunderten nur einige wenige. Alle übrigen gehen leer aus, wie bei einer Lotterie, wo auch nur wenige etwas bekommen. Wir befennen hier offen und frei: Wenn die genannte harte Bestimmung nicht eine Milderung erfährt, so sind wir für eine jährliche Mehrleistung an eine solche Pensionskasse nicht zu haben. Muß denn einer, bis er in den Besitz der Pension gelangen kann, sich vorerst bis zur Invalidität abarbeiten? Den ersten Anspruch auf volle Pension haben neben Witwen und Waisen die im Schuldienste ergrauten Lehrer, die Ansprüche der übrigen kommen erst in zweiter Linie zur Geltung. Aber die jetzigen Statuten stellen diesen ehlichen Grundsatz geradezu auf den Kopf: die alten Veteranen kommen zuletzt an die Reihe, wenn es zum Austeilen geht. Das zeigt ein Blick in das Verzeichnis der Pensionierten. Ist es ein Gewinn für das Schulwesen, den Lehrer bis ins Greisenalter an den Karren zu spannen? Hat er auch noch so guten Willen, den physischen Gesetzen bleibt auch der betagte Lehrer unterworfen, und das bekundet sich namentlich in der Handhabung der Schulzucht. Alles wartet vielleicht mit Sehnsucht auf den Rücktritt des alten Herren. Der würde gerne resignieren, aber weil er einerseits kein Vermögen sich hat sammeln können, aus dem er leben kann, und weil er anderseits das 65. Altersjahr nicht zurückgelegt hat, auch noch ordentlich sieht und hört und noch gehen kann, so muß er nolens volens ausharren, bis er den harten gesetzlichen Bestimmungen ein Genüge geleistet hat, wenn nicht eine erbarmende gütige Vorsehung den armen Mann vorher noch abberuft in ein besseres Jenseits. Die ersten Statuten der Pensionskasse enthielten die Bestimmung, daß die Berechtigung zum Pensionsgenuß eintrete mit dem erfüllten 40. Dienstjahr. Wir wünschen und ~~hoffen~~ verlangen die Wiederherstellung dieser humaneren Bestimmung, selbst auf die Gefahr hin, daß die Ansprüche an die Kasse sich steigern sollten und der Höchstbetrag der Jahrespension die Summe von 1000 Franken nicht völlig erreichen würde. Will einer nach 40 Dienstjahren noch weiter amtieren, so soll es ihm nicht verwehrt sein. Will er sich aber pensionieren lassen, so soll er dann ein Recht darauf haben. Die Eisenbahn- und Postangestellten haben auch ihre Alterskasse, aber eine so harte Bestimmung, wie bei unserer Pensionskasse, findet man dort nicht. Also fort mit der Zahl 65 als Altersgrenze; im übrigen wünschen wir, daß die Revision der Statuten sich in aller Minne vollziehe zum Heil und Segen der Schule und des st. gallischen Lehrerstandes. —

Deutschland. An der Universität Heidelberg ließ sich die erste Studentin der Theologie einschreiben.

Spanien. Barcelona. Attentat auf eine Jesuitenschule. Freitag abends (7. Mai) wurde in der Jesuitenschule an der Caspe-Straße eine Dynamit-Bombe zur Explosion gebracht kurz bevor die Schüler das Gebäude verließen. Die Bombe beschädigte das Vestibül. Ein Teil des Daches wurde zum Einsturz gebracht und dadurch der Portier verwundet.